CYCLING AUSTRIA
KÄRNTEN

# STATUTEN
## Landesradsportverband Kärnten (LRV)
## ZVR Zahl: 800303795
## [Gültig ab: 24.10.2025]

## Präambel

Der Landesradsportverband Kärnten (LRV Kärnten) ist die Dachorganisation des organisierten Radsports im Bundesland Kärnten. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und handelt im Einklang mit den Statuten von Cycling Austria.

## § 1
## Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Landesradsportverband Kärnten“, kurz „LRV Kärnten“.

1.2 Sitz: 9020 Klagenfurt. Tätigkeitsbereich: Bundesland Kärnten; Tätigkeiten können auch digital und länderübergreifend erfolgen.

1.3 Der LRV kann Zweigstellen und Leistungszentren errichten.

## § 2
## Aufgaben und Zweck

2.1 Zweck des LRV ist die Förderung des Radsports in allen Disziplinen, die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine, die Ausbildung von Trainer*innen und Funktionär*innen, die Nachwuchsförderung, die Förderung von Inklusion/Para-Cycling, die Sensibilisierung für Safe Sport und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit.

2.2 Der LRV erkennt die Statuten von Cycling Austria sowie die UCI-Regeln in sportlichen Belangen an.

## § 3
## Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

3.2.1 Festlegung des Terminkalenders für den Radsport in Kärnten
3.2.2 Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeit der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter, sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen, im Einklang mit den vom Cycling Austria aufgestellten Regeln.
3.2.3 Koordination Kärntner Radsportinteressen im In- und Ausland
3.2.4 Durchführung der Landesmeisterschaften oder Vergabe derselben an Vereine sowie bei Bedarf Durchführung weiterer Radsportveranstaltungen.
3.2.5 Entsendung einer Mannschaft des LRV Kärnten zu Radsport Veranstaltungen im In- und Ausland
3.2.6 Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen;
3.2.7 LRV-Homepage aktuell halten
3.2.8 Durchführung von Tagungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung, unter Berücksichtigung auf das Eigenleben der Mitgliedsvereine.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.3.1 Errichtung von Landesleistungszentren für Straßen- und Mountainbike-Sport.
3.3.2 Vermietungen und Verpachtungen (Werbeflächen, Sportanlagen, etc.).
3.3.3 Erträgnisse aus Veranstaltungen, insbesondere von Landesmeisterschaften
3.3.4 Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
3.3.5 Einnahmen, durch die Herausgabe, den Vertrieb und Verkauf von Druckwerken;
3.3.6 vereinseigene Unternehmungen;
3.3.7 Zuteilung von Mitteln seitens Cycling Austria
3.3.8 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereine

## § 4
## Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder sind ordentliche Mitglieder (Radsportvereine/Radsportsektionen) und außerordentliche Mitglieder (fördernde Personen oder juristische Personen).
4.2 Ehrenmitgliedschaften können von der Generalversammlung verliehen werden. Bestehende Ehrenmitgliedschaften sind zu übernehmen.
4.3 Aufnahme durch schriftlichen Antrag; Beschluss durch das Präsidium. Bei Ablehnung kann Berufung an das Schiedsgericht erfolgen.

## § 5
## Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder können alle Radsportvereine und Radsportsektionen von Vereinen des Bundeslandes Kärnten werden. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften und Nicht-Radsportvereine werden.
5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages. Das ordentliche Mitglied hat sich den Satzungen des LRV und Cycling Austria sowie den Wettfahrbestimmungen zu unterwerfen. Seine eigenen Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des LRV oder ÖRV stehen.
5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen verweigert werden

## § 6
## Beendigung der Mitgliedschaft

Regelungen zu freiwilligem Austritt (Frist: 31.12; Mitteilungsfrist 2 Monate), Ausschluss bei Verstößen oder Zahlungsrückstand, Einspruchs- und Berufungsrecht beim Schiedsgericht, Abwicklungspflichten bei Austritt.

## § 7
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen, Informationsrechte (Website, Newsletter), Einblick/Aushändigung in Jahresberichte, Stimmberechtigung gemäß Delegiertenschlüssel.
7.2 Mindestens vier Mitglieder des Präsidiums oder fünf ordentliche Mitglieder können auf Antrag eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Die Rechnungsprüfer können auch selbst eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, idgF, gegeben sind.
7.3 Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Einhaltung von Statuten, Zusammenarbeit bei Anti-Doping- und Safe-Sport-Maßnahmen.

## § 8
## Organe

Organe: a) Generalversammlung, b) Präsidium, c) Rechnungsprüfer*innen, d) Schiedsgericht, e) Sportausschuss/Kommissionen

## § 9
## Generalversammlung

9.1 Ordentliche Generalversammlung: alle 3 Jahre im letzten Jahresviertel

9.2 Bei der GV sind die von den Vereinen entsandten anwesenden Delegierten aufgrund des Delegiertenschlüssels mit Delegiertenkarte stimmberechtigt.

9.3 Delegiertenschlüssel: Vereine, die dem LRV angehören sind wie folgt in der Generalversammlung vertreten

Verein mit:
0 – 4 Lizenzen = 1 ord. Delegierter
5 - 9 Lizenzen = 2 ord. Delegierte
10 - 14 Lizenzen = 3 ord. Delegierte
15 - 19 Lizenzen = 4 ord. Delegierte
20 - 24 Lizenzen = 5 ord. Delegierte
25 – 29 Lizenzen = 6 ord. Delegierte
usw.

9.4 Mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgt die Übermittlung der Delegiertenliste bzw. die Anzahl der Delegierten an die Vereine.

9.5 Einberufung: nachweislich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich/elektronisch mit Tagesordnung. Anträge: mindestens 7 Tage vor Sitzung.

9.6 Beschlussfähigkeit: Anwesenheit von min. 50% der ordentlichen Delegierten; falls nicht erreicht, Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 30 Minuten ab Ansetzung.

9.7 Abstimmungen: grundsätzlich einfache Mehrheit; Statutenänderungen und Auflösung 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

9.8 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von mind. 5 Mitgliedsvereinen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.

9.9 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsidet/die Präsidentin, in dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Sollte auch diese/r verhindert sein, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

9.11 Die Abhaltung der Generalversammlung ist demokratisch unter Anwendung einer Wahl-, Antragsprüfungs- und Mandatsprüfungskommission abzuhalten. Eine genaue Definition ist in der Geschäftsordung festgehalten.

## § 10
## Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer der letzten Funktionsperiode
10.2 Wahl und Enthebung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
10.4 Entlastung des Präsidiums
10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
10.6 Beratung und Beschlussfassung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
10.7 Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
10.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10.9 Für die Generalversammlung gilt eine eigene Geschäftsordnung, welche von der Generalversammlung beschlossen werden muss.

## § 11
## Das Präsidium

11.1 Zusammensetzung: Präsident*in, Vizepräsident*in, Finanzreferent*in, Finanzreferentstellvertreter*in, Schriftführer*in, Schriftführerstellvertreter*in. Bei Ausscheiden ist eine zügige Nachnennung der Funktion vorzunehmen, ist das nicht möglich, ist die Funktion innerhalb des bestehenden Präsidiums vorzunehmen
11.2 Funktionsperiode: 3 Jahre; Wiederwahl zulässig
11.3 Aufgaben: laufende Geschäftsführung, Umsetzung Beschlüsse, Budget, Personal, Vergabe von Lizenzen in Abstimmung mit ÖRV, Ernennung von Ausschüssen, Wahrung von Compliance-Regeln.
11.4 Beschlussfähigkeit: Nachweisliche Einladung aller Mitglieder; mindestens die Hälfte anwesend. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzperson.

## § 12
## Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1 Jährliche Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
12.2 Vorbereitung Generalversammlung
12.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
12.5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
12.6 Aufnahme und Kündigung Personal für den Verein
12.7 Führung der Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art
12.8 Der Finanzreferent hat für eine sorgfältige Geldgebarung zu sorgen bzw. überwacht dieselbe. Er hat ein Jahresbudget zu erstellen und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Sämtliche Zahlungen haben sich im Rahmen des beschlossenen Budgets zu bewegen. Aufwendungen außerhalb des beschlossenen Voranschlages bedürfen eines Finanzierungsvorschlages sowie einer getrennten Beschlussfassung
12.9 Der administrative und organisatorische Bereich ist so kostengünstig wie möglich zu führen, damit die vorhandenen Mittel überwiegend dem Sportbetrieb zugewiesen werden können.
12.10 Einzelne Ausgaben ab € 1000,- bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.
12.11 Das Präsidium beschließt eine eigene Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der einzelnen Mitglieder beschrieben sind.
12.12. Das Präsidium beschließt und entscheidet als höchste Instanz in Kärnten. Das Präsidium ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Personen, fallweise oder ständig zur Beratung an den Sitzungen beizuziehen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.
12.13 Präsidiumsmitglieder dürfen nur aufgrund einer vorhergehenden Beschlussfassung bezahlte Tätigkeiten übernehmen.

## § 13
## Rechnungsprüfung

Mindestens zwei unabhängige Rechnungsprüfer*innen, gewählt für 3 Jahre; zumindest einmal jährliche Konrtolle der Gebarung inkl. Inventar und Berichterstattung im Rahmen der Obmännerkonferenz; Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

## § 14
## Vertretung nach außen

14.1 Der Verein wird nach außen von dem/der Präsident*in vertreten. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

14.2 Im Falle der Verhinderung des/der Präsident*in erfolgt die Vertretung nach außen durch den/die Vizepräsident*in.

14.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Verein zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,- binden, bedürfen zusätzlich der schriftlichen Mitzeichnung des/der Finanzreferent*in.

14.4 Interne Vertretungsregelungen (Zeichnungs-, Genehmigungs- und Zahlungsrichtlinien) können ergänzend in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

14.5 Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder sonstigen Personen schriftliche Spezialvollmachten erteilen; diese müssen in den Protokollen dokumentiert werden.

## § 15
## Schiedsgericht und Disziplinarkommission

15.1 **Einrichtung und Zweck**
Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – insbesondere aus Mitgliedschafts-, Wahl-, Disziplinar- oder Organentscheidungen – wird ein vereinsinternes Schiedsgericht gemäß § 8 Vereinsgesetz 2002 eingerichtet.

15.2 **Zusammensetzung**
Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen.

- Jede Streitpartei nominiert innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Verfahrenseinleitung eine/n Schiedsrichter*in.
- Die beiden nominierten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zur/zum Vorsitzenden.
  Kommt diese Wahl nicht zustande, wird der/die Vorsitzende durch das Präsidium bestellt; diese Person darf nicht dem Präsidium angehören.

15.3 **Unabhängigkeit und Ausschlussgründe**
Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig und unbefangen sein. Personen, die an der strittigen Angelegenheit beteiligt sind, einem Organ angehören, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat, oder sonstige Befangenheitsgründe aufweisen, sind ausgeschlossen.

15.4 **Verfahren**

- Das Verfahren kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.
- Beide Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorlage von Beweismitteln.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach Aktenlage oder auf Wunsch einer Partei nach Anhörung beider Seiten.
- Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos; tatsächlich angefallene Auslagen (z. B. Gebühren für Gutachten) können dem Unterliegenden auferlegt werden.

15.5 **Entscheidungsfindung**
Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien elektronisch oder postalisch zuzustellen.

15.6 **Fristen**

- Anrufung des Schiedsgerichts: binnen 4 Wochen ab Kenntnis des angefochtenen Beschlusses oder Ereignisses.
- Entscheidung des Schiedsgerichts: grundsätzlich innerhalb von 8 Wochen nach vollständigem Einlangen der Stellungnahmen.

15.7 **Endgültigkeit**
Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist im Rahmen des § 8 Vereinsgesetz 2002 zulässig, jedoch hat die Entscheidung des Schiedsgerichts bis zu einer gegenteiligen gerichtlichen Entscheidung Gültigkeit.

15.8 **Verhältnis zur Disziplinarkommission**
Die Disziplinarkommission entscheidet ausschließlich über sportliche und regeltechnische Vergehen. Gegen deren Entscheidungen kann binnen 14 Tagen das Schiedsgericht angerufen werden, sofern nicht eine übergeordnete Zuständigkeit von Cycling Austria oder SPAU besteht.

## § 16
## Datenschutz, Compliance, Interessenkonflikte

1. Der LRV hält die DSGVO ein. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/n werden benannt.

2. Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten, Annahme von Geschenken, Offenlegungspflichten, Ethikrichtlinie.

## § 17
## Safe Sport & Anti-Doping

Verpflichtung zur Umsetzung von Safe-Sport-Maßnahmen (Prävention sexualisierter Gewalt etc.) und zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen nach Cycling Austria/UCI. Meldewege und Schutzmaßnahmen werden eingerichtet.

## § 18
## Auflösung

Auflösung nur durch Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit; Vermögen fällt an Cycling Austria, zweckgebunden für Nachwuchsförderung und Inklusionsmaßnahmen.

## § 19
## Schlussbestimmungen

Nicht geregelte Angelegenheiten richten sich nach den Statuten von Cycling Austria und dem Vereinsgesetz 2002. Satzungsänderungen treten mit behördlicher Genehmigung in Kraft.